

Einflussnahme auf Unternehmen	Personen mit Schlüsselfunktionen	Nahe Familienangehörige
Mutterunternehmen Beherrschung Gemeinsame Führung Maßgeblicher Einfluss Tochter-unternehmen Gemeinschafts-unternehmen Assoziiertes Unternehmen Unternehmen gehören derselben Unternehmensgruppe an	 Personen, die Schlüsselfunktionen im Management des berichtenden Unternehmens oder des Mutterunternehmens bekleiden Personen, die direkt oder indirekt für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens zuständig und verantwortlich sind i.d.R. Organmitglieder wie z.B. Mitglieder von - Vorstand - Geschäftsführung - Aufsichtsrat evtl. auch weitere Führungsebenen, z.B. Bereichsleiter	 Nahe Angehörige wie z.B. - Kinder - Ehegatten - Lebenspartner - Kinder des Ehegatten oder Lebenspartner - (wirtschaftlich) abhängige Angehörige
Gesellschafter Maßgeblicher Einfluss Beherrschung Gemeinsame Führung Maßgeblicher Einfluss Bilanzierendes Unternehmen A GmbH B-GmbH C-GmbH Angabepflichtige Geschäfte		
Beherrschung: Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens zu bestimmen mit dem Ziel, eigenen Nutzen aus der Tätigkeit des anderen Unternehmens zu ziehen.	Gemeinschaftsunternehmen: Vertragliche Vereinbarung zur gemeinsamen Führung eines Unternehmens. Dabei ist die einstimmige Zustimmung der beteiligten Partner zu den mit der Geschäftstätigkeit verbundenen strategischen Entscheidungen notwendig.	Assoziierte Unternehmen: Maßgeblicher Einfluss auf die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Unternehmens. Widerlegbare Vermutung: Beteiligung direkt oder indirekt mindestens 20% an den Stimmrechten.

Stand: 01.10.2025